

Wiedereinführung des Widerspruchverfahrens

Das Widerspruchsverfahren in NRW für Verwaltungsakte nach dem SGB VIII ist wieder eingeführt worden.

Wer sich gegen einen Verwaltungsakt nach dem SGB VIII wehren will, hat wieder Gelegenheit Widerspruch bei der erlassenen Behörde (Jugendamt) einzulegen und muss nicht gleich in das Klageverfahren übergehen.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat dies am 04.12.2014 verabschiedet. Es wurde am 16.12.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW. S. 874) veröffentlicht und ist zum 01.Januar 2015 in Kraft getreten.

Bärbel Hahn